

# MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

Nr. 3/2017

Geschäftszahl: 0003-15-00091-69

EDV: G:ALLGEMEINER SCHRIFTVERKEHR/SEKRETARIAT/17-09/2017-01110-jas

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Langenzersdorf am **Montag**, dem **25.09.2017**, im Festsaal der Marktgemeinde.

BEGINN: 19.00 Uhr

ENDE: 19.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am **20.09.2017** durch E-Mail.

### VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

1. Bgm.	Arbesser Mag. Andreas	ÖVP
2. Vbgm.	Waygand Josef	ÖVP
3. GGR.	Danha Karl	SPÖ
4. GGR.	Ebner Bernhard, MBA	ÖVP
5. GGR.	Grassl DI Franz	ÖVP
6. GGR.	König Peter	ÖVP
7. GGR.	Korp Mag. Robert	GRÜNE
8. GGR.	Rainer Bernhard	ÖVP
9. GGR.	Stindl Waltraud	GRÜNE
10. GR.	Bär Mag. Siegrun	ÖVP
11. GR.	Batik Johann	ÖVP
12. GR.	Buresch DI Dr. Martin	ÖVP
13. GR.	Dormayer Markus	ÖVP
14. GR.	Dornhecker Claudia	ÖVP
15. GR.	Eisenheld Ing. Christian	ÖVP
16. GR.	Grünauer Walter	ÖVP
17. GR.	Hofer Martin	GRÜNE
18. GR.	Ivan Doris	ÖVP
19. GR.	Kapeller Karin	ÖVP
20. GR.	Kellinger Friedrich	FPÖ
21. GR.	Kolfelner Renate	GRÜNE
22. GR.	Korp Nora	GRÜNE
23. GR.	Lehner Roswitha	ÖVP
24. GR.	Martinetz Gertrude	SPÖ
25. GR.	Ruzicka Michael	ÖVP
26. GR.	Schleich Wolfgang	SPÖ
27. GR.	Schwinger Alexander	ÖVP
28. GR.	Trimmel Ernst	ÖVP
29. GR.	Winkler Josef	FPÖ

### ENTSCHULDIGT WAREN:

1. GGR.	Treitl Ingeborg	ÖVP
2. GR.	Hrdliczka Christian	SPÖ
3. GR.	Schilling Barbara	ÖVP
4. GR.	Zehner Mag. (FH) René	GRÜNE

### AUSSERDEM WAR ANWESEND:

Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZENDER: Bürgermeister Mag. Andreas Arbesser (ÖVP)

**DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.  
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.**

# **TAGESORDNUNG**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 26.06.2017
- 2a. DRINGLICHKEITSANTRAG – Beschlüsse zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes**
3. Berichte
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Beschlussfassung örtliches Raumordnungsprogramm 10a. Änderung
6. Absichtserklärung örtliches Raumordnungsprogramm 12. Änderung
7. Absichtserklärung Bebauungsplan 11. Änderung
8. Zuschlagsentscheidung Errichtung öffentliche Beleuchtung Langenzersdorf-Betriebsgebiet Nord und Wartungsvertrag öffentliche Beleuchtung für 5 Jahre
9. Abschluss eines Rettungsdienstvertrages gemäß NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017
10. RESOLUTION gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien
11. Auszahlungsmodalitäten Subvention FF Langenzersdorf für den Ankauf eines FF-Fahrzeuges
12. Kostenbeteiligung mobile Kinderkrankenschwester und Stillgruppe
13. Subvention Weinbauverein für Kellergassenfest 2017
14. Subvention „Kindergruppe Villa Schlumpfhausen“
15. Subvention Errichtung Sanitärgebäude am Friedhof
16. Subvention Reinigung WC-Anlage am Friedhof

Der Bürgermeister  
gez. i. V. Josef Waygand  
(Vizebürgermeister)

**DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.**

**VERLAUF DER SITZUNG:****1.  
FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

- Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt **Bürgermeister Mag. Arbesser** bekannt, dass der Tagesordnungspunkt **14** von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt **Bgm. Mag. Arbesser** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "Beschlüsse zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes" ein.  
**[Beilage A der amtlichen Protokollsammlung]**

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 2a.  
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

**2.  
GENEHMIGUNG BZW. ABÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN SITZUNGSPROTOKOLLS  
ÜBER DIE GEMEINDERATSSITZUNG VOM 26.06.2017**

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom **26.06.2017** langte von **Herrn GR. Hofer** eine schriftliche Einwendung zu Tagesordnungspunkt 14 ein.  
**[Beilage B der amtlichen Protokollsammlung]**

**Herr GR. Hofer beantragt die Korrektur des Abstimmungsergebnisses wie folgt:**

**"ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 25 dafür, 2 Stimmenthaltungen, 1 Gegenstimme**

dafür stimmen:

18 ÖVP

**2 GRÜNE / GGR. Stindl, GR. Hofer**

4 SPÖ

1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

2 GRÜNE / GR. Kolfelner, GR. Korp Nora

**Gegenstimmen**

**1 GRÜNE / GR. Mag. (FH) Zehner "**

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.  
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom **26.06.2017** ist daher genehmigt.

**2a.****DRINGLICHKEITSANTRAG – BESCHLÜSSE ZUR 11. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

**Bgm. Mag. Arbesser** stellt folgenden Antrag:

“ Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 nach umfangreicher und sorgfältiger Vorarbeit die 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes einstimmig beschlossen. Diese sieht eine Umwidmung von Grundflächen für das von der Österreichischen Post AG geplante Paketverteilzentrum vor, und zwar die Festlegung von Bauland-Betriebsgebiet mit der Einschränkung „Logistik“ anstelle von Bauland-Sondergebiet-Wärme Kraftwerk bzw. Bauland- Betriebsgebiet-Aufschließungszone. Weiters wurde eine Teilfläche als Grünland-Grüngürtel ausgewiesen.

Der Umwidmungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 30.03.2017 der NÖ Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren ist anhängig.

Die Österreichische Post AG hat mit Schreiben ihrer Rechtsvertretung vom 19.09.2017, unsere Geschäftszahl 17-08887, ersucht, die in Planung befindliche Zufahrt von der Autobahnanschlussstelle Korneuburg-Ost im Rahmen der Flächenwidmung zu berücksichtigen. Die geänderte Zufahrtssituation, die sicherlich als Verbesserung zu werten ist, kann daher Anpassungen des Flächenwidmungsplanes erforderlich machen.

Es erscheint daher sinnvoll - wie bisher- das Raumplanungsbüro Dr. Paula mit einer raumordnungsfachlichen Überprüfung der geänderten Planungen zu beauftragen.

Allfällige Änderungen der bereits einstimmig beschlossenen Flächenwidmung wären in der Folge einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu unterziehen. Vor Beschlussfassung wären diese Änderungen, wie von der Österreichischen Post AG in ihrem Schreiben angeregt, einer neuerlichen öffentlichen Auflage zu unterziehen, sofern sie sich als nicht geringfügig erweisen sollten.

Da im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren eine gesetzliche Entscheidungsfrist des Landes NÖ als Aufsichtsbehörde von sechs Monaten einzuhalten ist, die raumplanerische Überprüfung aber ohne übermäßigen Zeitdruck erfolgen soll, erscheint es sinnvoll, das Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung der 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes vorerst zurückzuziehen. Der Umwidmungsbeschluss vom 27.03.2017 über die 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bleibt davon unberührt.

Er wird ausdrücklich festgehalten, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf das Projekt „Paketverteilzentrum“ der Österreichischen Post AG weiterhin befürwortet. Sämtliche Feststellungen, die in einer gemeinsamen Information des Bürgermeisters und aller im Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf vertretenen Fraktionen am 22.05.2017 getätigt wurden, sind nach wie vor aktuell und zutreffend.

Zu den Empfehlungen der Niederösterreichischen Umweltschutzkommission vom September 2017, die an Herrn Landeshauptfraustellvertreter Dr. Pernkopf gerichtet sind und am 19.09.2017 auch an die Marktgemeinde Langenzersdorf übermittelt wurden, ist festzuhalten, dass diese nun in Hinblick auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden. Aus diesem Schreiben ist aber jedenfalls nicht abzuleiten, dass das Umwidmungsverfahren, soweit es im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Langenzersdorf liegt, irgendwelche Mängel aufgewiesen hätte.

Abschließend wird ausdrücklich festgehalten, dass von Beginn an sämtliche Verfahrensschritte unter Beiziehung von raumordnungsfachlichen und rechtlichen Experten in enger Ab- und Übereinstimmung mit Vertretern der Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgten.

Es ergeht daher folgender

## ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf befürwortet weiterhin das Projekt „Paketverteilzentrum“ der Österreichischen Post AG am geplanten Standort.
2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt das Raumplanungsbüro Dr. Paula mit einer raumplanerischen Analyse der geänderten Planungen der Österreichischen Post AG. Darin ist zu klären, ob dieser geänderte Planungsstand eine Änderung der Flächenwidmung gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2017 zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erfordert.
3. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt den Bürgermeister der Marktgemeinde Langenzersdorf, das Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 30.03.2017 bis zur Klärung der weiteren Vorgangsweise zurückzuziehen.
4. Der Umwidmungsbeschluss vom 27.03.2017 über die 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bleibt weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser "

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

### 3. BERICHTE

➤ **GGR. Ebner, MBA**

lädt zum Kürbisfest.

Berichtet, dass der Erste Hilfe Kurs diesmal erstmals in der Neuen Mittelschule stattfindet und ersucht schon jetzt um Unterstützung einer Weiterführung im Jahr 2018.

Berichtet über die sehr intensiven Einsätze der First Responder.

Berichtet, dass 3 Wohnungen in der Seniorenwohnanlage zu vergeben sind.

➤ **GGR. Rainer**

berichtet über die Auszeichnung zur Energiebuchhaltungsvorbildgemeinde und bedankt sich bei allen, die dazu beigetragen haben.

Berichtet vom Stand der Rodungsarbeiten betreffend Eschen im Aupark.

Lädt zum Natur im Gartenvortrag am 5.10.2017.

➤ **GGR. Stindl**

berichtet vom 2 NÖ Baumtag. Die Gemeinde Langenzersdorf untersucht ihre Bäume regelmäßig und pflegt sie, was im Schadensfall haftungsbefreiend wirkt.

### 4. BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herr **GR. Winkler** verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 15.08.2017, eingelangt am 21.09.2017, GZ 17-08917 [**Beilage C der amtlichen Protokollsammlung**].

Der Bürgermeister nimmt den oben angeführten Prüfbericht zur Kenntnis und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern.

## 5. BESCHLUSSFASSUNG ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 10A. ÄNDERUNG

**Bgm. Mag. Arbesser** stellt folgenden Antrag:

” Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2016 wurde die Absichtserklärung betreffend Örtliches Raumordnungsprogramm 10p.Änderung beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2016 wurde diese Auflage nach Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen behandelt und Punkt 4 (Grünland-Ödland) von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nach ausführlicher Grundlagenforschung wurde nunmehr seitens der Firma Büro Dr. Paula eine ergänzende Erläuterung und Beschlussempfehlung ausgearbeitet. Diese langte hieramts am 14.09.2017 ein und wurde mit der Geschäftszahl 17-08782 versehen **[Beilage D der amtlichen Protokollsammlung]**.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurden drei Stellungnahmen zur 10p. Änderung abgegeben. Zum Punkt 4 (Grünland-Ödland) langten drei Stellungnahmen von betroffenen Grundeigentümern hieramts ein.

Es ergeht daher folgender

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die eingelangten Stellungnahmen

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 30.06.2016 und 05.06.2016, Beilagen zu Geschäftszahl 16-07725 **[Beilage E der amtlichen Protokollsammlung]**,
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik – Stellungnahme zur SUP vom 17.08.2016, Beilage zu Geschäftszahl 16-07725 **[Beilage F der amtlichen Protokollsammlung]**,
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Örtliche Raumordnung – Stellungnahme zum Entwurf, DI Hois vom 15.09.2016, Geschäftszahl 16-08565 **[Beilage G der amtlichen Protokollsammlung]**,
4. Adelheid Schwarz, verfasst am 24.08.2016, eingelangt am 25.08.2016, Geschäftszahl 16-07840 **[Beilage H der amtlichen Protokollsammlung]**
5. Mag. Thomas Reissmann, verfasst am 30.08.2016, eingelangt am 02.09.2016, Geschäftszahl 16-08076 **[Beilage I der amtlichen Protokollsammlung]**,
6. Robert Hammerling und Olga Grammanitsch, verfasst am 29.08.2016, eingelangt am 30.08.2016, Geschäftszahl 16-07979 **[Beilage J der amtlichen Protokollsammlung]**,

werden wie folgt behandelt:

zu 1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Es besteht kein Einwand gegen die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, da das Screening nachvollzogen werden kann.

zu 2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik – Stellungnahme zur SUP

Eine Strategische Umweltprüfung kann entfallen, da in Zusammenhang mit der Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

zu 3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Örtliche Raumordnung – Stellungnahme zum Entwurf, DI Hois

Durch eine ergänzende Grundlagenforschung und Erläuterung der Festlegung, sowie einer Differenzierung der Festlegungsbereiche auf der Grundlage einer ergänzenden Grundlagenforschung und durch Festlegung der zulässigen Bauwerke im Verordnungstext wurde den Vorgaben der Stellungnahme entsprochen.

zu 4. Adelheid Schwarz

Da die gegenständliche Umwidmung eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand darstellt, wird der vorliegende Änderungspunkt für die gegenständlichen Grundstücke unverändert gemäß dem Entwurf beschlossen.

zu 5. Mag. Thomas Reissmann

Da die gegenständliche Umwidmung eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand darstellt, wird der vorliegende Änderungspunkt für das gegenständliche Grundstücke unverändert gemäß dem Entwurf beschlossen.

zu 6. Robert Hammerling und Olga Grammanitsch

Da die gegenständliche Umwidmung eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand darstellt, wird der vorliegende Änderungspunkt im Bereich des gegenständlichen Grundstückes gemäß der Plandarstellung des Entwurfes beschlossen.

Die Marktgemeinde Langenzersdorf stimmt dem Örtlichen Raumordnungsprogramm 10a Änderung nach Behandlung der Stellungnahmen entsprechend der ergänzenden Erläuterung/Beschlussempfehlung der Firma Büro Dr. Paula vom 12.09.2017, Geschäftszahl 17-08782 (Beilage a) zu und beschließt folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **I Örtliches Raumordnungsprogramm**

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2017, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Langenzersdorf (10a. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungsprogramm geändert.

### **II Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G14055/F10a/17 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### **III Maßnahmen der örtlichen Raumordnung**

Dem § 4 „Maßnahmen der örtlichen Raumordnung“ wird unter dem Absatz 3 Naturraum – Erholungsraum eine neue Ziffer 5 hinzugefügt, die wie folgt lautet:

#### **5. Definition „Grünland Grüngürtel - Garten“**

- Flächen im Bereich der Widmungsart „Grünland Grüngürtel - Garten“ sind Flächen für die Nutzung als private Gartenfläche (Obst- und Gemüsegarten). Im Bereich dieser Widmungsart sind für die Nutzung und Bewirtschaftung der Gartenbereiche die Errichtung von Beeten und Hochbeeten im Freien und die Errichtung einer Gerätehütte pro Grundstück zulässig. Die Gerätehütte darf nur ein Geschoß (max. 15m<sup>2</sup> bebaute Fläche, max. Gebäudehöhe von 2,5m und eine max. Firsthöhe von 3m) und keine Aufenthaltsräume aufweisen und darf nicht unterkellert werden.

### **IV Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser "

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**  
**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

## 6. ABSICHTSERKLÄRUNG ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 12. ÄNDERUNG

**Bgm. Mag. Arbesser** stellt folgenden Antrag:

” Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2016 wurde eine Bausperre für die Liegenschaft Wiener Straße 73-77, erlassen.

Es ist nunmehr beabsichtigt, für die Liegenschaft Wiener Straße 73-77 das Örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Diesbezüglich wurden seitens der Firma Büro Dr. Paula eine Übersicht der Änderung samt Plandarstellung und ein Vorabzug des diesbezüglichen Erläuterungsberichtes übermittelt. Diese langten mit E-Mail vom 13.09.2017 hieramts ein und wurden mit den Geschäftszahlen 17-08788 und 17-08786 versehen.

Es ergeht daher folgender

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 12. Änderung entsprechend der Übersicht der Änderung vom 04.09.2017, Geschäftszahl 17-08788 und dem Vorabzug des Erläuterungsberichtes vom 26.09.2017, Geschäftszahl 17-08786, der Firma Büro Dr. Paula, eingelangt am 18.07.2017.

Die Auflage umfasst das Grundstück 595/2 (KG Langenzersdorf):

- Änderung der Widmungsart von privater Verkehrsfläche (Vp) in Bauland Wohngebiet (BW)
- geringfügige Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) im Bereich des Mitterreiter Weges
- Anpassung der Baulandgrenze an die aktuelle Grundvermessung
- Streichung der Kenntlichmachung der bereits still gelegten Tankstelle

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser ”

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

## 7. ABSICHTSERKLÄRUNG BEBAUUNGSPLAN 11. ÄNDERUNG

**Bgm. Mag. Arbesser** stellt folgenden Antrag:

” Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2016 wurden Bausperren für die Liegenschaften Wiener Straße 73-77 und Schulstraße 110-117 erlassen.

Nunmehr ist beabsichtigt, den Bebauungsplan für beide Liegenschaften abzuändern.

Diesbezüglich wurde seitens der Firma Büro Dr. Paula eine Übersicht der Änderungen samt Plandarstellung und ein Vorabzug des Erläuterungsberichtes übermittelt. Diese langten mit E-Mail vom 13.09.2017 hieramts ein und wurden mit den Geschäftszahlen 17-08785 und 17-08784 versehen.



Es ergeht daher folgender

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes 11. Änderung entsprechend der Übersicht der Änderungen vom 04.09.2017, Geschäftszahl 17-08785 und dem Vorabzug des Erläuterungsberichtes vom 26.09.2017, Geschäftszahl 17-08784 der Firma Büro Dr. Paula.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser "

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

8.

### **ZUSCHLAGSENTSCHEIDUNG ERRICHTUNG ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG LANGENZERSDORF BETRIEBSGEBIET NORD UND WARTUNGSVERTRAG ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG FÜR 5 JAHRE**

**GGR. DI Grassl** stellt folgenden Antrag:

" Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt nach Fertigstellung der Generalsanierung der öffentlichen Beleuchtung eine Rahmenvereinbarung für die Errichtung einer öffentlichen Beleuchtung und einen Wartungsvertrag für 5 Jahre abzuschließen.

Nach Durchführung des Vergabeverfahrens langte am 01.09.2017, GZ 17-08148 der Prüfbericht über die Bewertung der Ausschreibung „Errichtung Öffentliche Beleuchtung Langenzersdorf“ – Betriebsgebiet Nord und Wartungsvertrag öffentliche Beleuchtung für 5 Jahre“ beim Gemeindeamt ein

Es ergeht daher folgender

## **ANTRAG**

Der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf erteilt unter Zugrundelegung des Prüfberichts über die Bewertung der Ausschreibung „Errichtung Öffentliche Beleuchtung Langenzersdorf“ - Betriebsgebiet Nord und Wartungsvertrag öffentlichen Beleuchtung für 5 Jahre“ der Firma Planungsgemeinschaft für Lichttechnische Projekte Prof. DI Ernst Feldner und Ing. Bernhard Gruber, GZ 17-08148, der Firma

**hm-electric, Michael Haiderer  
Klosterneuburger Straße 60, 2103 Langenzersdorf**

den Auftrag zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen in Zuge der öffentlichen Beleuchtung zum Gesamtpreis von € 191.251,33 inkl. 20% Mehrwertsteuer ab November 2017.

Die Kosten für die Errichtung der Öffentlichen Beleuchtung Langenzersdorf wird dem Projekt Betriebsgebiet Nord zugerechnet und die Leistungen welche aus dem Wartungsvertrag für die Wartung der öffentlichen Beleuchtung abgerufen werden, werden dem Haushaltsansatz 1/81600 – 61900 zugewiesen.

Zuständigkeit: Straßenausschuss, GGR DI Grassl "

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

## 9. ABSCHLUSS EINES RETTUNGSDIENSTVERTRAGES GEMÄSS NÖ RETTUNGSDIENSTGESETZES 2017

**GGR. Ebner, MBA** bedankt sich beim Amt für die Gegenüberstellung der gesetzlichen Änderung und stellt sodann folgenden Antrag:

“ Aufgrund der Neufassung des NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 sind die Gemeinden verpflichtet den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31.12.2017 an dieses Gesetz angepasst werden

Es ergeht daher folgender

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, schließt mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ nachstehenden

### **VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)  
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ, die Bezirksstelle Ernstbrunn – Korneuburg – Stockerau des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband NÖ mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Ernstbrunn – Korneuburg – Stockerau zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichische Rotes Kreuz, Landesverband NÖ wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

#### **I.**

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Langenzersdorf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Langenzersdorf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1) *Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:*

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungsbzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) *Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:*

- Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

## II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

## III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Ernstbrunn – Korneuburg – Stockerau auf das Konto IBAN AT94 2022 7000 0000 0802, BIC SSKOAT21XXX, Sparkasse Korneuburg zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Ernstbrunn – Korneuburg – Stockerau, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Langenzersdorf geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Ernstbrunn – Korneuburg – Stockerau, sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Langenzersdorf zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, nicht zulässig.

## IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Langenzersdorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Ernstbrunn – Korneuburg – Stockerau, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsdienstbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

## V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

#### VI.

Das Österreichische Rotes Kreuz, Landesverband NÖ, verpflichtet sich, die Gemeinde Langenzersdorf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichische Rotes Kreuz, Landesverband NÖ, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

#### VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Zuständigkeit: Sozialausschuss GGR. Ebner, MBA "

Zum Antrag sprechen:

GGR. Mag. Korp

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

#### 10.

#### **RESOLUTION GEGEN DEN AUSBAU VON ATOMKRAFTWERKEN UND GEGEN DIE ERRICHTUNG VON GRENZNAHEN ATOMMÜLLENDLAGERN IN TSCHECHIEN**

**Vbgm. Waygand** stellt folgenden Antrag:

"Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Als Standorte für ein Atommüllendlager stehen in nächster Zeit die Orte: Čertovka, Magdaléna, Březový potok, Horka, Kraví Hora, Čihadlo (nur gut 20 km von der Grenze zum Waldviertel entfernt!) und Hrádek zur Diskussion. Auch der Truppenübungsplatz Boletice, der nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt, ist noch immer nicht vom Tisch, obwohl er bereits als geologisch ungeeignet eingestuft wurde.

Bei der Suche nach einem Endlager scheint sich zudem eine Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit!

Auch Bestrebungen, die Mitsprache der betroffenen tschechischen Gemeinden einzuschränken bzw. völlig zu unterbinden, stellt auch demokratiepolitisch eine höchst bedenkliche Vorgangsweise dar!

Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Österreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung. Zudem würde die Gefährdung der eigenen und tschechischen Bevölkerung in Gegenwart und Zukunft vermieden.

In beiden Werken wurden bei den Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein grenznahe Atommüllendlager errichtet werden soll, ist nicht zu akzeptieren. Eine zusätzliche Gefährdung der österreichischen Bevölkerung und seiner zukünftigen Generationen durch die riskante und verantwortungslose Technologie der Atomkraft muss unbedingt hintangehalten werden.

Es ergeht daher folgender

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf fordert die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich, entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012, als potentielle Gefährdung des Staatsgebietes und der Bevölkerung Österreichs angesehen und strikt abgelehnt werden. Österreich erklärt, dass es die tschechische Republik und deren Rechtsnachfolger für jegliche Schäden aus bestehenden und eventuellen zusätzlichen Atomanlagen und -aktivitäten als haftbar betrachtet.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser "

Zum Antrag sprechen:  
GR. Kolfelner

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**  
**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

### **11. AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN SUBVENTION FF LANGENZERSDORF FÜR DEN ANKAUF EINES FF-FAHRZEUGES**

**Vbgm. Waygand** stellt folgenden Antrag:

" Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.9.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2017 wurde der Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 3 mit € 205.000,00 subventioniert.

Unverzüglich nach Übermittlung der Rechnung wird der gesamte Rechnungsbetrag – abzüglich des Anteils der Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf (€ 100.000,00) höchstens jedoch € 205.000,00 auf das bekanntgegebene Konto überwiesen. Die somit vorgestreckte Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wird nach Abnahme des Fahrzeuges durch den NÖ Landesfeuerverband gemäß Förderungsansuchen direkt auf das Konto der Marktgemeinde Langenzersdorf überwiesen. Die Sonderförderung des Landes NÖ für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer wird nach Einlangen bei der Gemeinde anteilig auf genanntes Konto der Feuerwehr erstattet.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand "

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**  
**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

**12.****KOSTENBETEILIGUNG MOBILE KINDERKRANKENSCHWESTER UND STILLGRUPPE**

**Bgm. Mag. Arbesser** stellt folgenden Antrag:

” Im Bezirk Korneuburg gibt es die Einrichtung einer mobilen Kinderkrankenschwester, die Eltern und deren Kinder telefonisch oder auch persönlich vor Ort bei Fragen und Problemen betreut. Die Finanzierung erfolgt über den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds, durch die Stadtgemeinde Korneuburg und die umliegenden Gemeinden, welche von der mobilen Kinderkrankenschwester betreut werden. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden richtet sich nach einem Basisbetrag sowie einem prozentuellen Anteil aufgrund der Inanspruchnahme im jeweiligen Jahr. Rund 30% der Gesamtkosten werden auf diese Art und Weise von den Umlandgemeinden mitfinanziert. In Langenzersdorf betreut die mobile Kinderkrankenschwester auch eine Stillgruppe, für welche die Marktgemeinde Langenzersdorf in den letzten Jahren die Kosten der Raummiete von jährlich € 300,- getragen hat. Diese Kostenübernahme der Marktgemeinde Langenzersdorf für die Raummiete wird vom jeweiligen Vorschreibungsbetrag für die Marktgemeinde Langenzersdorf in Abzug gebracht.

Es ergeht daher folgender

**ANTRAG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beteiligt sich an dem Projekt „mobile Kinderkrankenschwester“.

Für das Jahr 2017 werden auf Basis der Rechnung der Stadtgemeinde Korneuburg vom 20.07.2017, eingelangt am 20.07.2017, GZ 17-06593, aliquot € 1.424,28 als Langenzersdorfer Beitrag an die Stadtgemeinde Korneuburg ausbezahlt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Basisbeitrag Langenzersdorf	€ 700,00
anteiliger Aufteilungsbetrag auf Basis der Zahlen von 2015	€ 1.024,28
abzüglich Raummiete	<u>€ 300,00</u>
Rechnungsbetrag	€ 1.424,28
	=====

Die Kosten für das Projekt „mobile Kinderkrankenschwester“ werden dem Haushaltsansatz 1/51100 – 72800 zugewiesen.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser ”

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

**GR. Trimmel verläßt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.****13.****SUBVENTION WEINBAUVEREIN FÜR KELLERGASSENFEST 2017****Vbgm. Waygand** stellt folgenden Antrag:

“ Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.9.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt dem **Weinbauverein Langenzersdorf** gemäß Ansuchen vom 20.7.2017, eingelangt am 20.7.2017, GZ 17-06583 und am 28.7.2017, eingelangt am 28.7.2017, GZ 17-06583, einen Zuschuss in der Höhe von insgesamt

**€ 580,-**

für die **Kosten der Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf beim Kellergassenfest 2017.**

Die Subvention an den Weinbauverein Langenzersdorf wird dem Haushaltsansatz 1/771000 – 776000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand ”

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

**GR. Trimmel nimmt wieder an der Sitzung teil.**

**14.****SUBVENTION „KINDERGRUPPE VILLA SCHLUMPFHAUSEN“****ABGESETZT****15.****SUBVENTION ERRICHTUNG SANITÄRGEBÄUDE AM FRIEDHOF****Bgm. Mag. Arbesser** stellt folgenden Antrag:

“ Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt der römisch katholischen Pfarre Langenzersdorf eine Subvention in der Höhe von € 20.000,00 für die Errichtung eines Sanitärgebäudes am Friedhof Langenzersdorf.

Die Bedeckung der Subvention für die Errichtung eines Sanitärgebäudes am Friedhof Langenzersdorf in der Höhe von € 20.000,00 ist im Haushaltsansatz 1/39000 – 757000 gegeben.

Zuständigkeit: BGM. Mag. Arbesser ”

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 27 dafür, 2 Stimmenthaltungen**

**dafür stimmen:**

**19 ÖVP**

**3 GRÜNE / GGR. Mag. Korp, GR. Kolfelner, GR. Korp Nora**

**3 SPÖ**

**2 FPÖ**

**Stimmenthaltungen:**

**2 GRÜNE / GGR. Stindl und GR. Hofer**

**16.**  
**SUBVENTION REINIGUNG WC-ANLAGE AM FRIEDHOF**

**Bgm. Mag. Arbesser** stellt folgenden Antrag:

“ Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 25.09.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt der römisch katholischen Pfarre Langenzersdorf eine jährliche Subvention in Form einer finanziellen Unterstützung für die Reinigung der Sanitäreanlage am Friedhof Langenzersdorf. Für das Jahr 2017 gelangen € 756,00 zur Anweisung und ab dem Jahr 2018 bis auf Widerruf ein Betrag in der Höhe von € 1.512,00

Die Subvention für die finanzielle Unterstützung der Reinigung des Sanitärgebäudes am Friedhof Langenzersdorf wird dem Haushaltsansatz 1/39000 – 757000 zugewiesen.

Zuständigkeit: BGM. Mag. Arbesser ”


**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**  
**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**



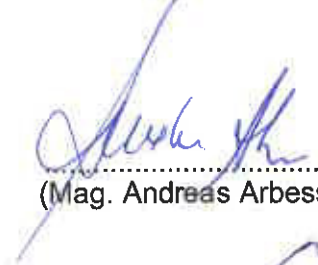
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **19.45 Uhr**.

V. g. g.

Der Schriftführer:

  
.....  
(Mag. Dr. Helmut Haider)

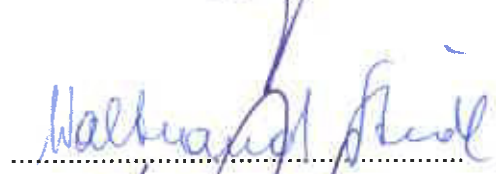
Der Bürgermeister:

  
.....  
(Mag. Andreas Arbesser)

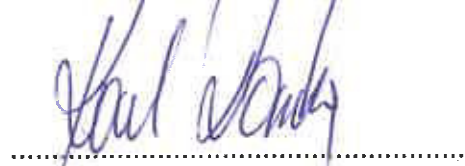
Vbgm. Josef Waygand, ÖVP:

  
.....

GGR. Waltraud Stindl, GRÜNE:

  
.....

GGR. Karl Danha, SPÖ:

  
.....

GR. Josef Winkler, FPÖ:

  
.....